



# Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

**Amtsblatt-Abo online**  
Info unter  
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 14. Januar 2012

Nr. 2

## Inhalt:

### B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### Rundverfügungen

**5 Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten:** Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure / Vermessungsgenehmigung II für Katastervermessungen S. 5 – Vermessungsgenehmigung II bei Katastervermessungen S. 5

#### Bekanntmachungen

Antrag der Firma RRD Rohstoff Recycling Dortmund GmbH, Lütge Heidestr. 115, 44147 Dortmund, vom 17. 8. 2011, Eingang 22. 11. 2011, auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Lagerung und Zerlegung von Schrotten (Anlage II) gemäß § 16 BImSchG am Standort Lütge Heidestr. 115, 44147 Dortmund S. 6 – Antrag der Firma Blefa GmbH & Co. KG, Hüttenstraße 43, 57223 Kreuztal, auf Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur wesentlichen Änderung der Edelstahlbeize S. 6

**3 Kommunal-Angelegenheiten:** Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna, vertreten durch den Landrat, und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, vertreten jeweils durch den Bürgermeister zur Aufgabenübertragung der Leistungen für Bil-

dung und Teilhabe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auf den Kreis Unna S. 7

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Satzung der Waldgenossenschaft Nenkersberg im Sinne des Gemeinschaftswaldgesetzes NRW vom 8. April 1975 S. 9 – Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Studieninstitut für Kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland in Soest für das Haushaltsjahr 2012 S. 13 – Aufgebote der Sparkasse Bochum S. 14 + S. 15 – Aufgebote der Sparkasse Geseke S. 15 – Aufgebote der Sparkasse Hattingen S. 15 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 15 – Kraftloserklärungen der Stadtparkasse Herdecke S. 15 + S. 16 – Aufgebote der Sparkasse Lippstadt S. 16 – Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 16 – Aufgebot der Sparkasse Meschede S. 16 – Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 17 – Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel S. 17 – Aufgebot der Sparkasse Witten S. 17 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 17

### E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereines S. 17 – desgl. S. 17

## B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

### RUNDVERFÜGUNGEN

#### 5

#### Kataster- und Vermessungs-Angelegenheiten

#### 16. Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure / Vermessungsgenehmigung II für Katastervermessungen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 3. 1. 2012  
31.2412

Der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur (ÖbVermIng) Dipl.-Ing. Max Gatzke hat zum 31. 12. 2011 seine Zulassung als ÖbVermIng zurückgegeben und

ist aus der Arbeitsgemeinschaft mit Herrn ÖbVermIng Dipl.-Ing. Olaf Bromorzki ausgeschieden. Die dem ÖbVermIng Dipl.-Ing. Max Gatzke erteilten Vermessungsgenehmigung II für den staatl. gepr. Techn. Michael Albers und den VermTechn. Ludger Mühlenbrock gehen ab dem 1. 1. 2012 auf den ÖbVermIng Dipl.-Ing. Olaf Bromorzski über.

(68)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 5

#### 17. Vermessungsgenehmigung II bei Katastervermessungen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 5. 1. 2012  
31.2416

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Lambert Gesterkamp in Bergkamen habe ich die Vermessungsgenehmigung II für den Staatl. gepr. Techniker Andreas Ewert erteilt.

Die Genehmigung gilt ab dem 6. 1. 2012.

(44)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 5

# BEKANNTMACHUNGEN

**18. Antrag der Firma RRD Rohstoff Recycling Dortmund GmbH, Lütge Heidestr. 115, 44147 Dortmund, vom 17. 8. 2011, Eingang 22. 11. 2011, auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Lagerung und Zerlegung von Schrotten (Anlage II) gemäß § 16 BImSchG am Standort Lütge Heidestr. 115, 44147 Dortmund**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 5. 1. 2012  
Az.: 52-Do 0105/11/0311.1-Ko

## Bekanntmachung

Die Firma RRD Rohstoff Recycling Dortmund GmbH, Lütge Heidestr. 115, 44147 Dortmund beantragen eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Lagerung und Zerlegung von Schrotten (Anlage II) auf dem Grundstück in 44147 Dortmund, Lütge Heidestr. 115, Gemarkung Lindenhorst, Flur 1, Flurstücke 572 teilw., 573 teilw., 757 teilw. und 758 teilw. gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG).

**Im Detail umfasst die Änderung der Anlage II folgende Maßnahmen:**

- **Errichtung und Betrieb einer zusätzlichen vierten Brennhaupe,**
- **Erweiterung der vorhandenen Filteranlage um 6 Filterkammern und eines Radialventilators sowie damit verbundene Erhöhung des Abluftvolumenstroms von 140 000 m<sup>3</sup>/h auf 206 000 m<sup>3</sup>/h,**
- **Reduzierung der staubförmigen Emissionen im gereinigten Abgas auf eine Massenkonzentration von 4 mg/m<sup>3</sup> (bisher 7 mg/m<sup>3</sup>) und des Massenstroms auf 0,824 kg/h (bisher 0,980 kg/h),**
- **Reduzierung der Nickelemissionen und seine Verbindungen im Abgas auf eine Massenkonzentration von 0,1 mg/m<sup>3</sup> (bisher 0,2 mg/m<sup>3</sup>) und des Massenstroms auf 0,0206 kg/h (bisher 0,0280 kg/h),**
- **Erhöhung des Abgasvolumenstroms um 66 000 m<sup>3</sup>/h und zwar von 140 000 m<sup>3</sup>/h auf 206 000 m<sup>3</sup>/h,**
- **Erweiterung des Abfallkataloges für die Anlage II um die Abfallschlüsselnummer 19 12 12, hier: Schiffskehricht**
- **Umsetzung des Sozialcontainers.**

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht der Anlage zur Lagerung und Zerlegung von Schrotten (Anlage II) ergibt sich aus der Nr. 3.11 Spalte 1 in Verbindung mit den Nrn. 8.9 b) Spalte 1 und 8.11 b) bb) des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Die Anlage zur Lagerung und Zerlegung von Schrotten (Anlage II) ist den unter der Nr. 3.10.1 Spalte 2 „Errichtung und Betrieb einer Anlage, die aus einem oder mehreren maschinell angetriebenen Hämmern oder Fallwerken besteht, wenn die Schlagenergie eines Hammers oder Fallwerkes 20 Kilojoule oder mehr beträgt“ und unter der Nr. 8.7.1 Spalte 2 „Errichtung

und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autotowers, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen nach Nummer 8.8, mit einer Gesamtlagerfläche von 15 000 qm oder mehr oder einer Gesamtlagerkapazität von 1500 t Eisen- oder Nichteisenschrotten oder mehr“ der Anlage 1 des UVPG genannten UVP-pflichtigen Vorhaben zuzuordnen.

Für die Änderung von Vorhaben, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, war gemäß § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3 c Satz 1 und 3 durchzuführen. In die Vorprüfung sind auch frühere Änderungen oder Erweiterungen des UVP-pflichtigen Vorhabens einzubeziehen, für die nach der jeweils geltenden Fassung dieses Gesetzes keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Die Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und Kenntnisse der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt entstehen können.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. Koch

(382)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 6

**19. Antrag der Firma Blefa GmbH & Co. KG, Hüttenstraße 43, 57223 Kreuztal, auf Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur wesentlichen Änderung der Edelstahlbeize**

Bezirksregierung Arnsberg Siegen, 2. 1. 2012  
900-53.0123/11/0310.1 – Sto

## Bekanntmachung

Die Firma Blefa GmbH & Co. KG, Hüttenstraße 43, 57223 Kreuztal, beantragt die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Oberflächenbehandlung von Metallen durch ein chemisches Verfahren mit einem Volumen der Wirkbäder von 30 m<sup>3</sup> oder mehr in 57223 Kreuztal, Hüttenstraße 43, Gemarkung Buschhütten, Flur 2 Flurstück 180.

Der Antrag umfasst im Wesentlichen:

- Errichtung einer neuen Beizmedienversorgung innerhalb der bestehenden Betriebshalle V für die Beizrinnen 1 - 8 und 10 im Wesentlichen bestehend aus Auffangtasse, Befüll- und Entnahmestation und diversen Lagerbehältern / Zwischenbehältern / Umpumpbehältern für Frisch- und Altsäure sowie für phosphathaltiges Wasser.
- Betrieb der vorstehenden Anlage sonntags 22.00 Uhr bis samstags 18.00 Uhr.

Das vorstehend genannte Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 des Gesetzes zum Schutz vor

schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 9. 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert am 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), in Verbindung mit der Nummer 3.10, Spalte 1 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 14. März 1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470).

Die Anlage gehört ferner zu den unter Nr. 3.9.1, Spalte 2 (A) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 2797), zuletzt geändert am 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470) genannten Vorhaben.

Für Vorhaben dieser Art ist gemäß § 3 c Abs. 1 Satz 1 und 3 des UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls im Hinblick darauf vorzunehmen, ob es einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Diese allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durchgeführt.

Die Bewertung aufgrund einer überschlägigen Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen sowie der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass durch die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Hinblick auf die in Anlage 2 des UVPG genannten Schutzkriterien zu erwarten sind.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a des UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag:

gez. K. Stockhammer

(278)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 6

### 3

#### Kommunal-Angelegenheiten

**20. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna, vertreten durch den Landrat, und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden, vertreten jeweils durch den Bürgermeister zur Aufgabenübertragung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auf den Kreis Unna**

##### Präambel

Bedürftige Kinder und Jugendliche haben einen Rechtsanspruch auf folgende Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes:

- Mehrtätige Fahrten und Tagesausflüge im schulischen Bereich und in Kindertageseinrichtungen
- Persönlicher Schulbedarf
- Schülerbeförderung

- Lernförderung

- Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für Schüler und Kinder in Kindertageseinrichtungen und Horten

- Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Das neue Bildungs- und Teilhabepaket soll gezielt auch Kinder und Jugendliche unterstützen, deren Eltern leistungsberechtigt auf Analogleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) sind, und ihnen so bessere Lebens- und Entwicklungschancen eröffnen.

Damit der Kreis Unna zentral für alle bedürftigen Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen außerhalb des SGB II (die in die Zuständigkeit des Jobcenters Kreis Unna fallen) das Bildungs- und Teilhabepaket umsetzen kann, schließen der Kreis Unna sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden gem. §§ 1 und 23 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621/SGV NRW 202) in der zurzeit gültigen Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

##### § 1 Zuständigkeit nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

- (1) Auf Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ist das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) entsprechend anzuwenden, sofern diese über eine Dauer von insgesamt 48 Monaten AsylbLG-Leistungen erhalten haben und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben (sog. Analogleistungen; § 2 Abs. 1 AsylbLG). Dementsprechend haben auch minderjährige Kinder Anspruch auf Analogleistungen, wenn mindestens ein Elternteil in der Haushaltsgemeinschaft derartige Leistungen erhält.
- (2) Mit dem Gesetz zur Änderung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II und SGB XII (BGBl. I Nr. 12 vom 29. 3. 2011) ist ein Bildungs- und Teilhabepaket für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene eingeführt worden. Auf die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes nach § 34 und 34 a SGB XII haben auch die Empfängerinnen und Empfänger von Analogleistungen nach dem AsylbLG einen Anspruch.
- (3) Zuständig für die Durchführung des AsylbLG sind die Gemeinden (§ 1 des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes).

##### § 2 Aufgabenübertragung

- (1) Der Kreis Unna sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden vereinbaren, dass der Kreis Unna die Aufgaben des Bildungs- und Teilhabepaketes nach § 2 AsylbLG i. V. m. § 34 und 34 a des SGB XII für Leistungsberechtigte mit Analogleistungen in seine Zuständigkeit übernimmt und sich verpflichtet, diese Aufgaben für alle Städte und Gemeinden durchzuführen.
- (2) Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der Aufgabe gehen damit auf den Kreis Unna über. Personal- und Organisationshoheit liegen beim Kreis Unna.
- (3) Der Kreis Unna verpflichtet sich, den kreisangehörigen Städten und Gemeinden regelmäßig statistische Daten und Tabellen zur Inanspruchnahme des Bildungs- und Teilhabepaketes in der jeweiligen Kommune zur Verfügung zu stellen.

### § 3 Kostenerstattung

- (1) Sofern das Land NRW nach Art. 78 Abs. 3 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen einen finanziellen Ausgleich für die entstehenden notwendigen Aufwendungen des Bildungs- und Teilhabepaketes für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden leistet, wird vereinbart, dass dieser Aufwendungsersatz in vollem Umfang an den Kreis Unna weitergeleitet wird.
- (2) Der Aufwendungsersatz umfasst die Personal-, Sach- und Gemeinkosten sowie die eigentlichen Leistungen für Bildung und Teilhabe.
- (3) Mehraufwendungen werden vom Kreis Unna getragen und über die allgemeine Kreisumlage gedeckt.

### § 4 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

### § 5 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft. Der Kreis Unna weist auf die Bekanntmachung im „Amtsblatt des Kreises Unna“ hin.
- (2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann erstmals zum 31. 12. 2014 – danach jeweils zum Ende eines Kalenderjahres – unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Jahr schriftlich gekündigt werden. Sofern eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde kündigt, ist hiervon nicht die Gültigkeit der Vertragsverhältnisse mit den anderen kreisangehörigen Städten und Gemeinden betroffen.
- (3) Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

Unna, den 12. Dezember 2011

#### Für den Kreis Unna:

|                        |                                   |
|------------------------|-----------------------------------|
| gez. Michael Makilolla | gez. Rüdiger Sparbrod             |
| Landrat                | Dezernent für Arbeit und Soziales |

#### Für die Stadt Bergkamen:

|                     |                                       |
|---------------------|---------------------------------------|
| gez. Roland Schäfer | gez. Bernd Wenske                     |
| Bürgermeister       | Beigeordneter für Jugend und Soziales |

#### Für die Gemeinde Bönen:

|                      |                                   |
|----------------------|-----------------------------------|
| gez. Rainer Eßkuchen | gez. Edelgard Blümel              |
| Bürgermeister        | Fachbereichsleiterin für Soziales |

#### Für die Stadt Fröndenberg:

|                              |                   |
|------------------------------|-------------------|
| gez. Friedrich-Wilhelm Rebbe | gez. Günter Freck |
| Bürgermeister                | Beigeordneter     |

#### Für die Gemeinde Holzwickede:

|                  |                          |
|------------------|--------------------------|
| gez. Jenz Rother | gez. Heribert Schönaauer |
| Bürgermeister    | Beigeordneter            |

#### Für die Stadt Kamen:

|                   |                  |
|-------------------|------------------|
| gez. Hermann Hupe | gez. Jörg Mösgen |
| Bürgermeister     | 1. Beigeordneter |

#### Für die Stadt Lünen:

|                              |                                          |
|------------------------------|------------------------------------------|
| gez. Hans Wilhelm Stodollick | gez. Günter Klencz                       |
| Bürgermeister                | 1. Beigeordneter für Jugend und Soziales |

#### Für die Stadt Schwerte:

|                         |                                                   |
|-------------------------|---------------------------------------------------|
| gez. Heinrich Böckelühr | gez. Hans-Georg Winkler                           |
| Bürgermeister           | 1. Beigeordneter für Familie, Jugend und Soziales |

#### Für die Stadt Selm:

|                 |                                               |
|-----------------|-----------------------------------------------|
| gez. Mario Löhr | gez. Sylvia Engemann                          |
| Bürgermeister   | Beigeordnete für Familie, Jugend und Soziales |

#### Für die Stadt Unna:

|                    |                                                |
|--------------------|------------------------------------------------|
| gez. Werner Kolter | gez. Uwe Kutter                                |
| Bürgermeister      | Beigeordneter für Familie, Jugend und Soziales |

#### Für die Stadt Werne:

|                    |                        |
|--------------------|------------------------|
| gez. Lothar Christ | gez. Frank Gründken    |
| Bürgermeister      | Dezernent für Soziales |

### Genehmigung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur Aufgabenübertragung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auf den Kreis Unna – wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) genehmigt.

Arnsberg, den 28. Dezember 2011  
31.1.6–12

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag: L. S.  
gez. Normann

### Bekanntmachung

Vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

Arnsberg, den 28. Dezember 2011  
31.1.6–12

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag: L. S.  
gez. Normann

(804) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 7





**21. Satzung der Waldgenossenschaft  
Nenkersberg im Sinne des Gemeinschafts-  
waldgesetzes NRW vom 8. April 1975**

Landesbetrieb Wald und Holz Hilchenbach, 2. 1. 2012  
Nordrhein-Westfalen  
330-21-01.001RFA08

**I.**

**Rechtsverhältnisse**

**(§§ 1 - 3)**

**§ 1**

**Waldgenossenschaft, Vertretung,  
Anteilsberechtigung**

- (1) Die Waldgenossenschaft führt den Namen **Waldgenossenschaft Nenkersberg**, im Folgenden Waldgenossenschaft genannt, und hat ihren Sitz in Burbach.
- (2) Sie ist der Zusammenschluss aller Anteilsberechtigten an dem in § 2 näher bezeichneten Gemeinschaftsvermögen zum Zwecke der Bewirtschaftung und Verwaltung.
- (3) Sie vertritt die Gesamthandsgemeinschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Bei der Feststellung der Anteilsberechtigungen sind diese auf den kleinsten Anteil des Gemeinschaftsvermögens zu beziehen. Die Teilung von Anteilen unter den am Gemeinschaftsvermögen bestehenden kleinsten Anteil (§ 2 Abs. 3) ist nicht zulässig.

**§ 2**

**Gemeinschaftsvermögen**

- (1) Das Gemeinschaftsvermögen besteht aus den in den jeweiligen Grundbüchern eingetragenen Grundstücken und dem sonstigen Vermögen.
- (2) Die Lage der Grundstücke ergibt sich aus dem Grundbuch in Verbindung mit den Nachweisen des Liegenschaftskatasters und wird in das Lagerbuch der Waldgenossenschaft (§ 3) übernommen und laufend fortgeführt.
- (3) Das Gemeinschaftsvermögen ist in 99 gleichgroße Anteile (Pfennige) eingeteilt. 1 Pfennig entspricht dem kleinsten Anteil gem. § 1 Abs. 4.

**§ 3**

**Lagerbuch**

- (1) Wer den Vorsitz des Vorstandes innehat (Waldvorsteherin oder Waldvorsteher), führt ein laufend zu berichtendes Lagerbuch. Änderungen, Neueintragungen usw. erfolgen aufgrund der Mitteilungen des Grundbuchamtes nach § 55 Grundbuchordnung bzw. § 42 Abs. 6 Gemeinschaftswaldgesetz; in Zweifelsfällen kann ein beglaubigter Grundbuchauszug vom Anteilseigner verlangt werden.
- (2) Nur auf die im Lagerbuch eingetragenen Anteile entfallen Nutzungen und Lasten.  
Die Weitergabe von Daten aus dem Lagerbuch bedarf der unmittelbaren Zustimmung der einzelnen Anteilseigner.

**II.**

**Verwaltung**

**(§§ 4 - 13)**

**§ 4**

**Organe der Waldgenossenschaft**

- (1) Organe der Waldgenossenschaft sind die Genossenschaftsversammlung (§§ 5 - 10) und der Vorstand (§§ 11 - 13).
- (2) Sie haben die Pflicht, die ihnen obliegenden Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zum Nutzen der Anteilsberechtigten auszuführen.

**§ 5**

**Genossenschaftsversammlung, Vollmacht,  
Stimmrecht**

- (1) Die Genossenschaftsversammlung ist das oberste beschließende Organ der Waldgenossenschaft und für alle Maßnahmen zuständig, die nicht durch diese Satzung oder besonderen Beschluss der Genossenschaftsversammlung dem Vorstand übertragen sind.
- (2) Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Anteilsberechtigten oder ihre gesetzlichen Vertretungen berechtigt.
- (3) Jeder Anteilsberechtigte kann sich durch ein anderes Mitglied der Waldgenossenschaft, durch die Ehegattin oder den Ehegatten oder die eingetragene Lebenspartnerin oder den Lebenspartner oder durch Verwandte bis zum zweiten Grade (Großeltern, Eltern, Geschwister, Kinder oder Enkelkinder) vertreten lassen. Sofern eine Person mit einer Bevollmächtigung mehr als einen Anteilsberechtigten vertritt, darf sie nicht mehr als 2/5 aller Stimmen auf sich vereinen.

Die Vollmacht bedarf der Schriftform.

- (4) Das Stimmrecht der Mitglieder richtet sich nach ihrer Anteilsberechtigung an der Gesamthandsgemeinschaft. Dem kleinsten Anteil (§ 2 Abs. 3) entspricht eine Stimme.

**§ 6**

**Genossenschaftsversammlung, Einberufung**

- (1) Die Genossenschaftsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Der Vorstand kann weitere Versammlungen nach Bedarf einberufen.  
Darüber hinaus muss eine Versammlung einberufen werden, wenn dies von mindestens 1/5 der Anteilsberechtigten oder von der Aufsichtsbehörde schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird. Für diesen Fall ist die Versammlung auf einen Tag innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Verlangens beim Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Einberufung einer Genossenschaftsversammlung ist mindestens 2 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich bekanntzugeben.
- (3) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Waldgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, soweit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten zugelassen wird.
- (4) Die Genossenschaftsversammlung beschließt einen Zeitraum für die Durchführung der jährlichen Versammlung. Anträge zur Tagesordnung sind bis

spätestens 4 Wochen vor Beginn dieses Zeitraumes beim Waldvorsteher einzureichen; verspätet eingegangene Anträge werden auf der folgenden Versammlung bearbeitet.

- (5) Über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen auf die Tagesordnung entscheidet die Genossenschaftsversammlung.

## § 7

### Genossenschaftsversammlung, Beschlussfähigkeit

- (1) Die Genossenschaftsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Anteile vertreten sind. Im Falle einer beabsichtigten Satzungsänderung ist die Genossenschaftsversammlung beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Anteile vertreten sind.
- (2) Ergibt sich bei der Genossenschaftsversammlung, dass hiernach Beschlussfähigkeit nicht vorliegt, so ist durch den Vorstand innerhalb der nächsten 4 Wochen erneut eine Genossenschaftsversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. In dieser Genossenschaftsversammlung können ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Anteile gültige Beschlüsse gefasst werden. Auf diese Beschlussfähigkeit ist bei der Einladung besonders hinzuweisen.
- (3) Wer die Versammlungsleitung innehat, kann nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit auch die Versammlung schließen und sofort eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Anteile beschlussfähig.

Auf diese besondere Beschlussfähigkeit ist bei der Einladung besonders hinzuweisen.

## § 8

### Genossenschaftsversammlung, Aufgaben

- (1) Die Genossenschaftsversammlung wählt die Waldvorsteherin oder den Waldvorsteher, eine Stellvertretung und die übrigen Mitglieder des Vorstandes.
- (2) Über diese Aufgabe hinaus beschließt sie über
- a) die Satzung und eine Änderung der Satzung;
  - b) den Haushaltsplan gem. § 15 Abs. 1, die Jahresabrechnung und die Entlastung des Vorstandes;
  - c) die Höhe aufzunehmender Darlehen;
  - d) die Höhe einer Umlage sowie Art und Umfang sonstiger Leistungen der Mitglieder an die Gesamthandsgemeinschaft;
  - e) die Anstellung von eigenen forstlichen Fachkräften oder den Abschluss von Verträgen nach § 25 des Gemeinschaftswaldgesetzes;
  - f) die Verfolgung von Rechtsansprüchen der Gesamthandsgemeinschaft oder Waldgenossenschaft gegen Mitglieder des Vorstandes und die Wahl der zu diesem Zweck zu bestellenden besonderen Vertretung;
  - g) die Höhe einer Aufwandsentschädigung für die einzelnen Mitglieder des Vorstandes, die Rechnungsführung sowie für die Geschäftsführung;
  - h) den Erwerb, die Veräußerung sowie eine Verpachtung und sonstige Nutzung von einzelnen

Grundstücken des Gemeinschaftsvermögens sowie des übrigen Gemeinschaftsvermögens;

- i) die Nutzung der Jagd in einem Eigenjagdbezirk;
  - j) die Ausübung des Vorkaufsrechts nach § 3 Abs. 4 des Gemeinschaftswaldgesetzes;
  - k) eine Antragstellung im Sinne des § 18 Abs. 2 (Auflösung) und des § 26 (Zusammenlegung) des Gemeinschaftswaldgesetzes;
  - l) die Wahl oder die Bestellung jeweils einer Person zur Geschäftsführung und Rechnungsführung (Kassenführung);
  - m) die Wahl oder Bestellung von Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfern;
  - n) die Anstellung von sonstigen Arbeits- und Dienstkräften;
  - o) die Ausschüttung sowie Verwendung von Erträgen, Überschüssen und Erlösen;
  - p) die Grundsätze der langfristigen Wirtschaftsführung und jährlichen Wirtschaftsplanung; den Beitritt oder Austritt zu/aus einem Zusammenschluss im Sinne des Bundeswaldgesetzes;
  - r) die Vornahme von Rechtsgeschäften mit Vorstandsmitgliedern.
- (3) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Vorstand der Waldgenossenschaft, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet.
- (4) Zu Entscheidungen nach Abs. 3 hat der Vorstand unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen.

## § 9

### Genossenschaftsversammlung, Beschlussfassung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. § 13 Abs. 3 des Gemeinschaftswaldgesetzes (Beschluss der Satzung oder Änderung der Satzung) bleibt unberührt. Es wird offen abgestimmt. Widerspruch eines Mitgliedes gegen die offene Abstimmung führt jedoch zur geheimen Abstimmung.
- Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Anteilsberechtigte Personen oder deren Anteile haben kein Stimmrecht, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes zwischen ihnen, dem Ehegatten oder der Ehegattin oder der eingetragenen Lebenspartnerin oder des Lebenspartners oder Verwandten bis zum zweiten Grade (Großeltern, Eltern, Geschwister, Kinder oder Enkelkinder) und der Gesamthandsgemeinschaft zum Gegenstand hat. Im Falle eines Rechtsstreites ist diese Regelung entsprechend anzuwenden. Bei Zuwiderhandlung gegen das Abstimmungsverbot ist der Beschluss unwirksam, sofern bei der Beachtung des Abstimmungsverbotes ein anderes Beschlussergebnis zustande gekommen wäre.
- (3) Steht ein Anteil mehreren Personen gemeinschaftlich zu, so haben dieselben bei dem Vorstand schriftlich diejenige Person aus dieser Gemeinschaft zu benennen, der die Stimmführung übertragen ist; bis zu der Anzeige ruhen die jeweiligen Stimmrechte.

## § 10

### Genossenschaftsversammlung, Niederschrift

- (1) Über jede Genossenschaftsversammlung ist innerhalb von 4 Wochen nach der Versammlung eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:
  - a) Ort und Tag der Versammlung;
  - b) Name der Versammlungsleitung und der protokollführenden Person;
  - c) Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Versammlung;
  - d) Zahl der anwesenden und vertretenen Anteile und Feststellung der Beschlussfähigkeit;
  - e) Tagesordnung;
  - f) Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsverhältnisse;
  - g) Vollmachten für die vertretenen Anteile
- (2) Die Niederschrift ist von der Versammlungsleitung und der Person, die das Protokoll führt, zu unterzeichnen und auf der nächsten Waldgenossenschaftsversammlung zu verlesen.

## § 11

### Vorstand, Aufgaben, Zusammensetzung, Wahl, Aufwandsentschädigung

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung die übrige Verwaltung der Waldgenossenschaft. Der Vorstand vertritt die Waldgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Im Übrigen hat der Vorstand noch folgende Aufgaben:
  - a) Führung bzw. Anlage des Lagerbuches durch die Waldvorsteherin oder den Waldvorsteher;
  - b) Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplanes;
  - c) Erstellung des Tätigkeitsberichtes und Rechnungslegung gegenüber der Genossenschaftsversammlung;
  - d) Überwachung des Kassen- und Rechnungswesens und Erteilung der Annahme- und Auszahlungsanordnungen;
  - e) Überwachung der Dienstführung der Rechnerin oder des Rechners (Kassenführung);
  - f) Aufstellung des Wirtschaftsplanentwurfs.
- (3) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, die aus dem Kreis der Anteilsberechtigten am Gemeinschaftsvermögen auf 6 Jahre zu wählen sind. Den Vorsitz übernimmt die gewählte Person mit der Bezeichnung „Waldvorsteherin“ oder „Waldvorsteher“; sie wird im Falle der Abwesenheit durch die 1. Stellvertreterin oder den 1. Stellvertreter vertreten. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Eine Ersatzwahl gilt nur für den Rest der laufenden Wahlperiode.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes sind in gesonderten Wahlgängen jeweils einzeln zu wählen, es sei denn, die Genossenschaftsversammlung fasst insoweit für die Wahl einen gesonderten Beschluss. Als Mit-

glied des Vorstandes ist gewählt, wer in den einzelnen Wahlgängen die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl.

- (6) Die Vorstandsmitglieder verwalten ihr Amt ehrenamtlich. Die Genossenschaftsversammlung kann eine Aufwandsentschädigung festsetzen. Bare Auslagen sind zu ersetzen. Für die Führung des Lagerbuches kann eine besondere Vergütung festgesetzt und gezahlt werden.

## § 12

### Vorstandssitzung, Einladung, Beschlussfähigkeit

- (1) Die Waldvorsteherin oder der Waldvorsteher beruft mit einer Frist von 1 Woche die Vorstandsmitglieder zu einer Vorstandssitzung schriftlich unter Bekanntgabe einer Tagesordnung ein.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind.
- (3) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes, bei dessen Abwesenheit die der 1. Stellvertreterin oder die des 1. Stellvertreters den Ausschlag.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes der Waldgenossenschaft sind nicht öffentlich. An den Vorstandssitzungen können die Beauftragten der Rechnungsführung sowie der Geschäftsführung mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Die Regelungen des § 9 Abs. 2 dieser Satzung sind auch für Entscheidungen des Vorstandes anzuwenden.

## § 13

### Vorstandssitzung, Niederschrift

- (1) Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:
  - a) Ort und Tag der Sitzung
  - b) Name der den Vorsitz führenden Person und der übrigen Anwesenden
  - c) Tagesordnung
  - d) die Beschlüsse unter Angabe der Abstimmungsverhältnisse.
- (2) Der Vorstand beschließt aus sich heraus, wer die Niederschrift anzufertigen hat.
- (3) Die Niederschrift ist von der den Vorsitz führenden Person und von der Protokollführung zu unterzeichnen und in der folgenden Vorstandssitzung den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zur Kenntnis zu geben. Abweichende Anmerkungen der Vorstandsmitglieder zu dem Protokoll sind diesem schriftlich beizufügen.

## III.

### Bewirtschaftung

## § 14

### Bewirtschaftung des Gemeinschaftsvermögens

Das Gemeinschaftsvermögen ist im Rahmen des Gemeinschaftswaldgesetzes zum Nutzen der Anteilberechtigten und des öffentlichen Wohls nach forstwirtschaftlichen Grundsätzen zu bewirtschaften und pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten.



**IV.**  
**Haushalts- und Kassenwesen**  
**(§§ 15 -19)**

**§ 15**  
**Haushaltsplan, Rechnungsjahr,**  
**Darlehen und Umlage**

- (1) Die Genossenschaftsversammlung hat zu Beginn eines jeden Rechnungsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen und zu beschließen, wenn dies nach dem Umfang oder der Art der Geschäfte notwendig ist, insbesondere dann, wenn ein Darlehen aufgenommen oder eine Umlage nach § 17 erhoben werden soll.
- (2) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 16**  
**Erlöse, Überschuss, Ausschüttung, Rücklage**

- (1) Sämtliche Erlöse werden in eine gemeinschaftliche Kasse (Waldkasse) vereinnahmt, aus der auch sämtliche Ausgaben zu bestreiten sind. Der jährliche Überschuss wird, soweit er nicht zur Ansammlung einer Rücklage zur Finanzierung von zukünftigen forstwirtschaftlichen Maßnahmen oder zum Ankauf von Anteilen oder Grundstücken verwendet wird, nach Maßgabe der Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gem. § 8 Abs. 2 o an die Mitglieder der Gesamthandsgemeinschaft ausgeschüttet. Bemessungsgrundlage ist die jeweilige Beteiligung am Gemeinschaftsvermögen.
- (2) Die Ausschüttung an Mitglieder einer Eigentümergemeinschaft (Gesamtgläubiger) wird mit befreiender Wirkung gegenüber allen Mitgliedern der Eigentümergemeinschaft dadurch bewirkt, dass sie an eine von der Eigentümergemeinschaft selbst bestimmte Person erfolgt. Wird diese Person nicht benannt, ist die Waldgenossenschaft berechtigt, nach ihrem Belieben an eine beliebige Person der Eigentümergemeinschaft die Ausschüttung zu leisten. Diese Regelung wird insbesondere unter Berücksichtigung des § 6 Abs. 1 des Gemeinschaftswaldgesetzes NRW getroffen.
- (3) Die Rücklagen gem. Abs. 1 sind mündelsicher anzulegen.

**§ 17**  
**Finanzierung, Umlagen**

- (1) Die Waldgenossenschaft finanziert ihre Aufgaben, soweit sie nicht durch eigene Erlöse und staatliche Beihilfen sowie durch Entgelte für Nutzungen der Anteilseigner gem. § 3 Abs. 2 (Nutzung von Holz oder anderen Walderzeugnissen, Verpachtungen etc.) gedeckt werden, durch Umlagen, Beiträge und Gebühren.
- (2) Die Mitglieder der Gesamthandsgemeinschaft sind verpflichtet, die Umlagen, Beiträge und Gebühren in der von der Genossenschaftsversammlung festgesetzten Höhe und Frist zu entrichten. Bemessungsgrundlage ist die jeweilige Beteiligung am Gemeinschaftsvermögen.

**§ 18**  
**Rechnerin/Rechner, Wahlperiode, Kassenführung,**  
**Zeichnungsbefugnis**

- (1) Für die Rechnungsführung (Rechnerin oder Rechner) kann auch eine Person gewählt/bestellt werden,

die nicht Mitglied der Gesamthandsgemeinschaft ist. Diese Person kann trotzdem an den Genossenschaftsversammlungen und den Vorstandssitzungen teilnehmen.

- (2) Die Wahl/Bestellung der mit der Rechnungsführung beauftragten Person erfolgt auf 6 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Für die Rechnungsführung kann keine Person gewählt/bestellt werden, die zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt ist.
- (3) Sämtliche Kassenanordnungen (Einnahme- und Ausgabeanordnungen) müssen jeweils von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet sein.
- (4) Im Bargeld- und Bankverkehr zeichnen ebenfalls entweder
  - ein Vorstandsmitglied mit der Rechnerin oder dem Rechner oder
  - zwei Vorstandsmitglieder oder
  - die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer mit einem Vorstandsmitglied.
- (5) Die rechnungsführende Person führt einen Nachweis, in welchem alle Einnahmen und Ausgaben der Waldgenossenschaft fortlaufend und vollständig eingetragen werden. Der Nachweis ist mit Ablauf des Rechnungsjahres abzuschließen.
- (6) Kassenanweisungen dürfen nicht von Personen unterzeichnet werden, die Begünstigter der Anweisung sind.

**§ 19**  
**Rechnungslegung, Rechnungsprüfung**

- (1) Der Vorstand hat über alle Einnahmen und Ausgaben binnen 3 Monaten nach Ablauf des Rechnungsjahres Rechnung zu legen und diese den von der Genossenschaftsversammlung bestellten oder gewählten zwei Personen der Rechnungsprüfung vorzulegen.
- (2) Der Vorstand legt die Haushaltsrechnung mit dem Prüfungsbericht der Rechnungsprüfung der Genossenschaftsversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung vor. Die Haushaltsrechnung samt Belegen steht den Anteilberechtigten für eine von der Genossenschaftsversammlung festzulegende Frist zur Einsichtnahme offen.
- (3) Die mit der Rechnungsprüfung beauftragten Personen werden jeweils im Voraus für zwei Geschäftsjahre gewählt/bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Mit der Rechnungsprüfung kann nicht beauftragt werden, wer dem Vorstand der Waldgenossenschaft angehört oder ein anderes Amt für die Waldgenossenschaft innehat.

**V.**  
**Sonstiges, Gerichtsstand**  
**(§§ 20 - 21)**

**§ 20**  
**Vorkaufsrecht, Eigenanteile, Rechte und**  
**Pflichten aus Anteilen**

- (1) Der Gesamthandsgemeinschaft steht ein gesetzliches Vorkaufsrecht an den Anteilen zu, es sei denn, der Anteil wird an eine Anteilsberechtigte oder einen Anteilsberechtigten veräußert.
- (2) Das Vorkaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Mitteilung des Kaufvertrages



ausgeübt werden. Die §§ 463 - 473 des Bürgerlichen Gesetzbuches sind entsprechend anzuwenden.

- (3) Bei Ausübung des Vorkaufsrechts durch die Waldgenossenschaft wird das Recht für die Gesamthandsgemeinschaft ausgeübt.
- (4) Hat die Gesamthandsgemeinschaft einen oder mehrere Anteile an dem Gemeinschaftsvermögen in Besitz, so ruhen die mit dem jeweiligen Anteil verbundenen Rechte und Pflichten.
- (5) Veräußert die Gesamthandsgemeinschaft Anteile aus dem Gemeinschaftsvermögen, so leben die mit dem Anteil verbundenen Rechte und Pflichten wieder auf.
- (6) Jedes Mitglied der Waldgenossenschaft hat eine Anschriftenänderung und eine Änderung der Bankverbindung unverzüglich der Waldgenossenschaft mitzuteilen. Nachteile und Kosten, die sich aus der Nichtmitteilung der Änderung an die Waldgenossenschaft ergeben, trägt die verursachende Person.

## § 21

### Gerichtsstand, Genehmigung der Satzung

- (1) Als Gerichtsstand gilt das Amtsgericht in Siegen.
- (2) Die vorstehende Satzung wurde in der Genossenschaftsversammlung vom 28. 12. 2011 in Burbach beschlossen.

gez. Heupel

(Waldvorsteherin oder Waldvorsteher)

gez. Holzbach

gez. Form

Die vorstehende Satzung der Waldgenossenschaft Nennersberg wird gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 19 des Gesetzes über den Gemeinschaftswald in NRW – Gemeinschaftswaldgesetz – vom 8. April 1975 (GV. NW. S. 304) in der zurzeit gültigen Fassung genehmigt. Hilchenbach, den 28. Dezember 2011

Im Auftrag:

gez. Ahlborn L. S.

Ahlborn, FD

(2145) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 9

## 22. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Studieninstitut für Kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland in Soest für das Haushaltsjahr 2012

Zweckverband Studieninstitut Soest, 23. 12. 2011  
für kommunale Verwaltung  
Hellweg-Sauerland Soest

Aufgrund des § 12 der Zweckverbandssatzung vom 18. 5. 1972 in der Fassung vom 8. 12. 1982 (Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg 1983, S. 27) i. V. m. §§ 8, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW, S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Mai 2009 (GV. NRW, S. 298), § 53 der Kreisordnung NRW i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW, S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. 5. 2011 (GV. NRW, S. 270) und der §§ 75 ff. der GO NRW i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW, S. 666) zuletzt geändert durch

Gesetz vom 24. 5. 2011 (GV. NRW, S. 271), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes am 30. November 2011 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg Sauerland in Soest voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

|                                    |                 |
|------------------------------------|-----------------|
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 1 757 310,- EUR |
|------------------------------------|-----------------|

|                                         |                 |
|-----------------------------------------|-----------------|
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 1 727 443,- EUR |
|-----------------------------------------|-----------------|

im Finanzplan mit

|                                                                            |                 |
|----------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1 755 100,- EUR |
|----------------------------------------------------------------------------|-----------------|

|                                                                            |                 |
|----------------------------------------------------------------------------|-----------------|
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 1 564 188,- EUR |
|----------------------------------------------------------------------------|-----------------|

|                                                                                                      |         |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 0,- EUR |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|

|                                                                                                |              |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf | 27 000,- EUR |
|------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|

festgesetzt.

## § 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Eine Verringerung der allgemeinen Rücklage oder der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird nicht festgesetzt.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 105 000,- EUR festgesetzt.

## § 6

Die Zweckverbandsumlage wird auf 650 000,- EUR festgesetzt. Die anteilig von den Mitgliedern aufzubringende Umlage ist nach den Umlagekraftzahlen für die Landschaftsumlage zu errechnen und im Verhältnis der Umlagekraftzahlen zur Verbandsumlage zu entrichten, wobei die Kreise Unna mit 50 % und Warendorf mit 33 % der Umlagegrundlagen herangezogen werden.

## § 7

Entfällt

## § 8

- 1) Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO gilt ein Jahresfehlbetrag, der 105 000,- EUR übersteigt.

- 2) Als erheblich sind Mehraufwendungen im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO dann anzusehen, wenn sie im Einzelfall 52 500,- EUR übersteigen.
- 3) Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 3 Nr. 1 GO gelten Auszahlungen für nicht veranschlagte Investitionen in Höhe bis zu 13 500,- EUR.
- 4) Über die Leistung unabweisbarer über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Geschäftsführer gem. § 83 Abs. 1 GO bis zu einem Betrag von 12 000,- EUR je Einzelfall.
- 5) Gem. § 20 GemHVO NRW dienen im Gesamthaushalt
  - die Erträge insgesamt zur Deckung der Aufwendungen,
  - die Einzahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für laufende Verwaltungstätigkeit.
  - die Zahlungsüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit und die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit sowie die Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten insgesamt zur Deckung der Auszahlungen für die Investitionstätigkeit.
- 6) Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen für Gebäudeunterhaltung (EK: 5211000) sowie die Unterhaltung sonst. unbeweglichen Vermögens (EK: 5221000) werden gem. § 22 Abs. 1 GemHVO für übertragbar erklärt.

## **2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 19 Abs. 2 und 29 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 298), erforderliche Genehmigung zur Festsetzung der Verbandsumlage für das Haushaltsjahr 2012 ist von der Bezirksregierung Arnsberg mit Verfügung vom 19. Dezember 2011 - Az.: 31.2.01 - erteilt worden. Eine öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (§ 5 Abs. 6 KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann; es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland Soest vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung  
gez. Kreisdirektor Köhler

## **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland Soest für das Haushaltsjahr 2012 gem. Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO –) vom 26. August 1999 (GV. NRW S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. 8. 2009 (GV. NRW S. 442).**

### **1. Bestätigung**

Gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO vom 26. 8. 1999, zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. 8. 2009 (GV. NRW S. 442), wird hiermit bestätigt, dass die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg-Sauerland Soest in ihrer Sitzung am 30. November 2011 beschlossenen Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 ordnungsgemäß zustande gekommen ist. In der Präambel der zur öffentlichen Bekanntmachung vorgesehenen Haushaltssatzung wurde das Datum des Beschlusses der Verbandsversammlung eingesetzt. Der Wortlaut der Haushaltssatzung stimmt mit dem Beschluss der Verbandsversammlung überein. Beim Zustandekommen des Beschlusses der Verbandsversammlung wurde nach § 2 Abs. 1 BekanntmVO verfahren.

2. Herrn Kreisdirektor Köhler als Vorsitzender der Verbandsversammlung unter Beifügung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 mit einer vorbereiteten Bekanntmachungsanordnung zur Unterzeichnung vorgelegt.

Soest, den 23. Dezember 2011

gez. Lönnecke

Verbandsvorsteher

(719)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 13

### **23. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger der Sparbücher Nrn. 318 172 699 und 318 217 684 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthaben angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbücher Nrn. 318 172 699 und 318 217 684 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 16. 4. 2012, 9.30 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparkassenbücher erfolgen wird.

V 106/11

Bochum, 29. 12. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(88)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 14

#### **24. Aufgebot der Sparkasse Bochum**

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. 330 096 454 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 330 096 454 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 16. 4. 2012, 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

K 105/11

Bochum, 29. 12. 2011

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(84) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 15

#### **25. Aufgebot der Sparkasse Geseke**

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 31 039 837 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 29. 3. 2012, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 29. 12. 2011

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(59) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 15

#### **26. Aufgebot der Sparkasse Geseke**

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 30 345 656 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 29. 3. 2012, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 29. 12. 2011

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(59) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 15

#### **27. Aufgebot der Sparkasse Hattingen**

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 312 032 972 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 29. 12. 2011

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 15

#### **28. Aufgebot der Sparkasse Hattingen**

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 304 573 181 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 3. 1. 2012

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 15

#### **29. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 306 575 838, ausgestellt von der Sparkasse Hattingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 2. 1. 2012

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(49) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 15

#### **30. Kraftloserklärung der Stadtparkasse Herdecke**

Das von der Stadtparkasse Herdecke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 49 119 092 wird, nachdem es ordnungsgemäß aufgeboden und keine Rechte von dritter Stelle geltend gemacht wurden, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6 der AVV zum SpkG NRW für kraftlos erklärt.

Herdecke, 27. 12. 2011

Stadtparkasse Herdecke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(62) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 15

#### **31. Kraftloserklärung der Stadtparkasse Herdecke**

Das von der Stadtparkasse Herdecke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 30 151 427 wird, nachdem es ordnungsgemäß aufgeboden und keine Rechte von dritter Stelle geltend gemacht wurden, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6 der AVV zum SpkG NRW für kraftlos erklärt.

Herdecke, 27. 12. 2011

Stadtparkasse Herdecke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(62) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 15

#### **32. Kraftloserklärung der Stadtparkasse Herdecke**

Das von der Stadtparkasse Herdecke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 33 955 436 wird, nachdem es ordnungsgemäß aufgeboden und keine Rechte von dritter

Stelle geltend gemacht wurden, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6 der AVV zum SpkG NRW für kraftlos erklärt.

Herdecke, 30. 12. 2011

Stadtparkasse Herdecke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(62) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 15

### **33. Kraftloserklärung der Stadtparkasse Herdecke**

Das von der Stadtparkasse Herdecke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 33 955 527 wird, nachdem es ordnungsgemäß aufgeboden und keine Rechte von dritter Stelle geltend gemacht wurden, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6 der AVV zum SpkG NRW für kraftlos erklärt.

Herdecke, 30. 12. 2011

Stadtparkasse Herdecke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(62) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 16

### **34. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt**

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 510 099 736 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 29. 3. 2012, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 29. 12. 2011

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

(52) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 16

### **35. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt**

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 700 521 622 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 30. 3. 2012, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 30. 12. 2011

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

(52) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 16

### **36. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt**

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 700 079 704 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 30. 3. 2012, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 30. 12. 2011

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

(52) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 16

### **37. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt**

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 700 687 050 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 30. 3. 2012, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 30. 12. 2011

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

(52) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 16

### **38. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt**

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 704 230 196 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 30. 3. 2012, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 30. 12. 2011

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

(52) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 16

### **39. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt**

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 700 638 160 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 30. 3. 2012, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 30. 12. 2011

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

(52) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 16

### **40. Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt, ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 510 116 407 ist am 26. 9. 2011 aufgeboden worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.

Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.

Lippstadt, 30. 12. 2011

Sparkasse Lippstadt

Der Vorstand

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 16

### **41. Aufgebot der Sparkasse Meschede**

Das Sparkassenbuch Nr. 308 052 331 der Sparkasse Meschede wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens binnen 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung



des Sparkassenbuches anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Meschede, 20. 12. 2011

Sparkasse Meschede

Zweckverbandssparkasse der Stadt Meschede  
und der Gemeinde Eslohe (Sauerland)

Der Vorstand

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 16

#### **42. Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 305 256 208 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 3. 1. 2012

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier    gez. W. Rücker

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 17

#### **43. Aufgebot der Sparkasse Sprockhövel**

Die von der Sparkasse Sprockhövel ausgestellten Sparkassenbücher Nr. 31 260 953 und Nr. 31 260 995 sind verloren gegangen.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, innerhalb von drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher geltend zu machen, da sonst die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Sprockhövel, 30. 12. 2011

Sparkasse Sprockhövel

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(66) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 17

#### **44. Aufgebot der Sparkasse Witten**

Das Sparkassenbuch mit der Nummer 402 004 568, ausgestellt von der Sparkasse Witten, wurde als verloren gemeldet.

Es ergeht hiermit die Aufforderung an den Inhaber des Sparkassenbuches, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Witten, 2. 1. 2012  
sch

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Maasche    gez. i. A. Imming

(66) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 17

#### **45. Kraftloserklärung der Sparkasse Witten**

Das von der Sparkasse Witten ausgestellte Sparkassenbuch mit der Nummer 302 010 822 wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist abgelaufen ist, gem. Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt.

Witten, 2. 1. 2012  
sch

Sparkasse Witten

Der Vorstand

gez. Maasche    i. A. gez. Imming

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2012, S. 17

## **E Sonstige Mitteilungen**

#### **Auflösung eines Vereins**

Der Verein HOPE e. V. wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 3. 12. 2011 aufgelöst.

Zu Liquidatoren wurden bestellt:

- a) Herr Ludwig Bündler, geb. am 23. 8. 1947, wohnhaft Carl-von-Ossietzky-Straße 12 a, 59192 Bergkamen,
- b) Herr Johannis Jappen, geb. am 29. 9. 1958, Im Grubenfeld 8, 44135 Dortmund.

Beide Liquidatoren sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Etwaige Forderungen sind an die Liquidatoren zu richten. Die Anschrift des Vereins lautet wie zuvor: HOPE e.V., Im Grubenfeld 8, 44135 Dortmund.

(65)

#### **Auflösung eines Vereins**

Der Verein „Förderverein für den Mädchen- und Frauenfußball im TuS Harpen“ (Amtsgericht Bochum VR 3950) ist aufzulösen. Etwaige Forderungen sind an die Liquidatoren zu richten.

Anschrift der Liquidatoren: Hans-Werner Köhl, Schleipweg 10, 44805 Bochum und Helmut Tinnemeyer, Am Knüpp 34, 44799 Bochum.

(40)

#### **Auflösung eines Vereins**

Als Liquidatoren des beim Amtsgericht Hagen unter der Vereinsregisternummer VR 30299 eingetragenen Vereins „Ski- und Snowboard-Club Herdecke“ machen wir die Auflösung des Vereins bekannt und ersuchen die Gläubiger etwaige Ansprüche bei uns anzumelden.

1. Vorsitzender: Peter Ruth, Liesemorgen 10, Dortmund, Geschäftsführerin: Dr. Gisa Ellrichmann, Hermannstraße 16, 44791 Bochum.

(38)







Nguyen Thi Phuong,  
Vietnam

Foto: Frank Schultze

## Frauen sind keine Ware

„Ich wollte nur Geld in der Stadt verdienen, aber stattdessen landete ich im Bordell. Dank der Hilfe von ‚Brot für die Welt‘ kam ich dort raus und kann jetzt wieder ein normales Leben führen. Ein Kleinkredit ermöglichte mir, etwas aufzubauen und mir ein kleines Einkommen zu schaffen. Jetzt helfe ich mit, andere Frauen aufzuklären, damit sie nicht auch auf einen Menschenhändler hereinfliegen. Danke an alle, die mich unterstützt haben.“

**Helfen Sie helfen!**

Im Verbund der  
**Diakonie**

Mitglied der  
**actalliance**

**Brot  
für die Welt**

[www.brot-fuer-die-welt.de](http://www.brot-fuer-die-welt.de)

500 500 500 Postbank Köln BLZ 370 100 50

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger, Abo (eMail oder Post): 13,60 € je Halbjahr.

**Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:**

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Die genannten Preise enthalten 7 % Mehrwertsteuer.

**Abonnement-Bezug durch die Deutsche Post AG oder per eMail: [hoffschulte@becker-druck.de](mailto:hoffschulte@becker-druck.de)**

**Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH, 59821 Arnsberg, Grafenstraße 46,  
zum Stückpreis von 2,50 € inkl. Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.**

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 20, Telefax (0 29 31) 8 24 03 86

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH

Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33

 **becker druck**  
PRINT · MEDIA · PUBLISHING

**Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an die Bezirksregierung  
– Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach, zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.**